

Facebook
als politische
Herausforderung

Privatheit in der Online-Welt

Arndt Bialobrzeski/Jens Ried

Facebook erfreut sich nicht nur großer Beliebtheit – schon vor einigen Monaten wurde der 500 000 000. Account freigeschaltet, und der Börsengang steht an –, sondern seit einiger Zeit auch besonderer medialer und auch politischer Aufmerksamkeit. Mark Zuckerberg, der Facebook-Gründer, hat seine eher glanzlose Karriere als Student an der Universität von Harvard in eine einmalige Erfolgsgeschichte umgewandelt: Er ist nicht nur der weltweit jüngste *Self-made*-Milliardär und wurde vom *Time Magazine* zur „Person of the Year 2010“ gekürt, sondern hat Hollywood zu dem – bereits mit Preisen überhäuft – Film „The Social Network“ inspiriert. Während das Flaggschiff der sozialen Netzwerke im Internet bisher auf der politischen Agenda vor allem als Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit auftauchte, befassen sich in jüngerer Zeit nicht nur Parteistrategen, sondern immer mehr auch Politiker aus den Bereichen Recht und Verbraucherschutz mit Facebook. Insbesondere Bundesministerin Ilse Aigner setzt dem „Ende der Privatheit“, auf das Facebook nach dem Willen von Zuckerberg zusteuert, politischen Widerstand entgegen und hat auch persönliche Konsequenzen gezogen und die Facebook-Community Mitte 2010 verlassen. Die bereits seit mehreren Monaten von einer großen Zahl von Politikern, Verbänden und Nutzern gegen Facebook vorgebrachte Kritik bezieht sich auf den Umgang dieses sozialen Netzwerks mit den Daten der Nutzer: Die Datenschutzstandards wurden wiederholt verändert

und dabei zulasten der Mitglieder gelockert; schärfere Sicherheitseinstellungen zu wählen wurde komplizierter. So änderte Facebook zuletzt in 2010 unangemeldet die Standardeinstellungen aller Nutzer und stellte damit den Großteil der Informationen jedenfalls innerhalb der großen Facebook-Community öffentlich. Erst im Nachhinein konnte dies von den Nutzern in einem etwas aufwendigeren Verfahren rückgängig gemacht werden. Zudem vermarktet Facebook in immer größerem Umfang Informationen über die Nutzer an andere Unternehmen, ohne dass die Mitglieder des sozialen Netzwerkes darüber hinreichend aufgeklärt werden.

Informationelle Selbstbestimmung

Die vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit Facebook diskutierten ethisch-rechtlichen Probleme gruppieren sich um die verfassungsrechtliche Garantie der informationellen Selbstbestimmung. Dahinter steht die durch das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983 festgeschriebene „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Die Verfassungsrichter haben dieses Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes heraus entwickelt; bis heute ist es allerdings nicht explizit in den Text der bundesdeutschen Verfassung aufgenommen worden.

Es handelt sich bei diesem Grundrecht, näher betrachtet, um ein Informationsherrschaftsrecht, das heißt, es geht im Kern um die Frage der Kontrolle über den die eigene Person betreffenden Datenfluss. Von seinem Entstehungskontext her ist es als Abwehrrecht gegen den Zugriff des Staates konzipiert. Auch wenn der in 2011 anstehende Zensus nicht mehr in gleicher Weise wie die Volkszählung 1987 die Gemüter erhitzt, mehren sich in jüngerer Zeit die auf dem Konfliktfeld um den Schutz persönlicher Daten vor staatlichem Zugriff geführten Debatten. So hat beispielsweise das von der Bundesregierung geplante Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung teils heftige Kontroversen ausgelöst. Unbestritten ist dabei, dass auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie andere Grundrechte auch per Gesetz eingeschränkt werden kann; fraglich ist allerdings jeweils, welche Daten staatliche Stellen wie und für wie lange erheben und speichern dürfen.

Bei sozialen Netzwerken wie Facebook ist die Sachlage insofern vielschichtiger, als sie gerade zur Verbreitung beziehungsweise teilweisen Veröffentlichung von Informationen über die Person von dieser selbst genutzt werden. Die Nutzer stellen ihre persönlichen Daten freiwillig bei Facebook ein, und es liegt im Interesse der Nutzer (und ist ja gerade der Sinn eines sozialen Netzwerks), Kontakte knüpfen und vor allem pflegen zu können sowie (bestimmte) Informationen (bestimmten anderen) zur Verfügung zu stellen und auszutauschen. Inwieweit damit die „Herrschaft“ über den eigenen Datensatz *de facto* und *de lege* abgegeben wird, ist freilich strittig. Jedenfalls besteht keine effektive Möglichkeit, das in Deutschland verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber einem in den USA ansässigen Unternehmen durchzusetzen. An dieser Stelle sind unzweifelhaft weitere politische Initiativen auf nationaler,

vor allem aber auf internationaler Ebene notwendig, um jedem Nutzer Privatheit auch in sozialen Netzwerken zumindest zu ermöglichen.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen Personen ihre Daten und Informationen über sich, ihre Vorlieben und Gewohnheiten weitergeben oder öffentlich machen, ist dabei durchaus unterschiedlich und bedarf entsprechend feiner politisch-rechtlicher Lösungen.

Die ambivalente Öffnung des Privaten

Es mag auf den ersten Blick befremdlich wirken, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung sehr zurückhaltend ist, wenn es um die Sammlung und Auswertung persönlicher Informationen durch staatliche Stellen zur Sicherstellung wichtiger öffentlicher Güter wie der Sicherheit geht, zugleich aber weniger Bedenken bei der Preisgabe von Informationen bei einer von einem Wirtschaftsunternehmen angebotenen Dienstleistung zu bestehen scheinen. Die Gründe für diese zunächst irritierende Diskrepanz sind freilich offensichtlich und haben wohl weniger mit einem allgemeinen Misstrauen gegen den Staat zu tun als mit der Architektur der sozialen Netzwerke selbst.

Indem die Nutzer die Informationen, die sie bei Facebook eingestellt haben, jederzeit ihrem Inhalt oder ihrem Umfang nach ändern oder ergänzen können, üben sie tatsächlich eine unmittelbare Kontrolle über *einen Teil* des Datenflusses aus. Während der Staat die Preisgabe von Informationen erzwingen kann oder sich ohne Wissen der Betroffenen verschafft und damit zudem Zwecke verfolgt, die dem Einzelnen nicht unmittelbar und umgehend zugutekommen, treten die Mitglieder freiwillig Facebook bei und realisieren dabei einen höchst persönlichen Zweck. Soziale Netzwerke dienen über die Kontaktpflege hinaus auch dem sogenannten „impression management“, das heißt, sie dienen auch der po-

sitiven Selbstdarstellung nach außen und lassen sich damit als legitimes Streben nach Anerkennung (im Sinne des Sozialphilosophen Axel Honneth) deuten. Was allerdings mit den via Facebook kommunizierten Informationen geschieht, wer sie für welche Zwecke einsieht, verwendet und weitergibt, darüber ist sich der Nutzer in der Regel nicht im Klaren. Facebook bemüht sich außerdem darum, die eigene Dienstleistung als Schaffung eines privaten Raums in der Online-Welt darzustellen. So werden die „Kontakte“ bei Facebook nicht umsonst als „Freunde“ bezeichnet.

De facto ist die Analogie zwischen einem sozialen Netzwerk wie Facebook und einem Freundeskreis in der Offline-Welt sehr vage. Denn üblicherweise steht keine vermittelnde Instanz zwischen Freunden und Bekannten, die zudem unter dem Anschein der Privatheit ausgetauschte Information verarbeitet und weitergibt. Damit soll keineswegs kulturpessimistischen Befürchtungen das Wort geredet werden, die den Möglichkeiten des Internets als sozialen Raums grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Vielmehr geht es um eine nicht nur informationelle, sondern auch informierte Selbstbestimmung im Umgang mit persönlichen Daten im Internet. Durch neue Funktionen wie „Places“ (siehe unten) konterkariert Facebook nicht nur laufend den Anschein der Privatheit, sondern verschleiert auch, welche Konsequenzen sich aus der Nutzung dieser Angebote ergeben.

Mit der Einführung solcher Funktionen gibt Facebook den Nutzern die Möglichkeit, jederzeit über ein entsprechend ausgestattetes Smartphone den gegenwärtigen Aufenthaltsort mitzuteilen. Während sicher viele Menschen empört wären, mithilfe eines Peilsenders in ihrer Tasche oder unter ihrem Auto überwacht zu werden, bietet Facebook zum Nulltarif nichts anderes als genau das an – nur dass

es als soziale Kommunikation, als Offenheit, die zu mehr Verbundenheit führt, verkauft wird. Denn mit „Places“ hat Facebook die Möglichkeit, Informationen über den Aufenthaltsort von Usern an andere Unternehmen zu vermarkten, die dann mit gezielter Werbung ortsansässige Gastronomien, Hotels et cetera anpreisen. Immerhin wurde diese Funktion nicht im *Opt-out*-Verfahren, sondern als *Opt-in* angeboten. Damit wird nicht einfach jeder Nutzer für diese Funktion freigeschaltet und muss dann aktiv widersprechen, sondern jedes Mitglied kann und muss diese Funktion freiwillig und aktiv wählen. Dass er sich damit zum Adressat maßgeschneiderter Werbung macht, liegt jedoch nicht im Interesse eines jeden Nutzers.

Die größtmögliche Sicherheit privater Daten im Internet wird zweifellos dadurch erreicht, dass entsprechende Informationen gar nicht erst online zugänglich gemacht werden. Staatliche Stellen haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, auf die Gefahren eines allzu offenen Umgangs mit persönlichen Daten im Internet hinzuweisen, und können in diesem Sinne auch Warnungen veröffentlichen. Allerdings kann sich ein liberaler und demokratischer Rechtsstaat schon im eigenen Interesse nicht damit zufriedengeben, denjenigen, der ein soziales Netzwerk nutzen möchte, mit beliebigen möglichen Folgen alleinzulassen. Jedenfalls bis zu einem gewissen Grade braucht eine freiheitlich-demokratische Grundordnung die Garantie der Privatheit auch in der Online-Welt, um ihre eigene Funktionalität zu erhalten.

Privatheit als Element einer freiheitlichen Demokratie

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem oben zitierten Urteil von 1983 bereits darauf verwiesen, dass die informationelle Selbstbestimmung nicht nur für sich als Grundrecht relevant ist, sondern

auch eine wesentliche Funktion bei der Stabilisierung eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens einnimmt. Freie Entfaltung und Selbstbestimmung sind keine individualistischen Werte, sondern Grundvoraussetzungen für eine politische Gemeinschaft, die demokratisch und partizipativ angelegt ist.

In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Beate Rössler, die in mehreren Arbeiten den öffentlichen „Wert der Privatheit“ thematisiert hat (*Der Wert des Privaten*, Frankfurt a.M. 2001). Rössler konzipiert dabei die Privatsphäre ebenfalls im Sinne von Herrschaftsrechten im Hinblick auf den Zugang zur eigenen Wohnung und zu sensiblen persönlichen Informationen sowie hinsichtlich der Handlungsfreiheit beziehungsweise Lebensführung. Privatheit wertet sie als Funktion der Autonomie, die wiederum das konzeptionelle Fundament liberaler Gesellschaften formt.

Die oben geschilderten Aktivitäten von Facebook läuten sicherlich nicht das „Ende der Privatheit“ (jedenfalls nicht im Sinne Rösslers) ein, aber sie machen doch die Grenze zwischen Persönlichem und Öffentlichem beziehungsweise die Möglichkeit, diese Grenze selbst zu ziehen, porös. Bedroht Facebook damit das Fundament einer freiheitlich-demokratischen Ordnung? So weit wird man kaum gehen wollen. Allerdings steht die immer noch vergleichsweise geringe, wenn auch wachsende Aufmerksamkeit für *Governance*-Fragen im Hinblick auf die Möglichkeiten des Internets im Allgemeinen und der sozialen Netzwerke im Besonderen in keinem angemessenen Verhältnis zu den politischen Herausforderungen. In diesem Sinne ist die von Andreas Krautscheid in der Ausgabe 10/2010 dieser Zeitschrift gewählte Formulierung vom Internet als einer „widerspenstigen neuen Macht“, mit der sich die Politik konfrontiert sieht und für deren Bewältigung sie noch kein rechtes Instrumen-

tarium entwickelt hat, zutreffend. Inwiefern ein von der Bundesjustizministerin in 2009 angekündigtes, aber nicht weiterverfolgtes neues Gesetzeswerk die Online-Welt besser der rechtlichen Regulierung unterwerfen kann, mag dahingestellt bleiben. Offenkundig fehlt es nicht grundsätzlich an verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Normen (zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung und zum Datenschutz), sondern vor allem an der Möglichkeit, diese im Kontext des Internets durchzusetzen. Statt neue gesetzliche Vorschriften zu schaffen, wäre daher zuerst die Durchsetzbarkeit bestehender Vorgaben zu verbessern. Neues Recht wäre demnach nur dann zu setzen, wenn bestehendes tatsächlich nicht ausreicht. Dabei sind auch Lösungen wie ein „Verfallsdatum“ für Daten im Internet, die sowohl realistisch als auch realisierbar sind, in den Kalkül einzubeziehen und könnten ein wichtiges Mittel zur Ausübung der informationellen Selbstbestimmung sein. Denkbar wäre beispielsweise, dass alle in sozialen Netzwerken eingestellten Informationen nach einer bestimmten Zeit automatisch gelöscht werden, wenn der entsprechende Nutzer nicht mehr auf seinen Account zugreift. Eine „Sanduhr“ für den Ablauf der Verfügbarkeit von Daten könnte außerdem von den Nutzern selbst umgedreht werden: Nach Einschätzung US-amerikanischer Experten könnten Facebook und Co. bereits jetzt die Erstellung von im Vorhinein zeitlich begrenzten Profilen und Datensätzen ermöglichen (vergleiche dazu den Beitrag von Thomas de Maizière in der Ausgabe 10/2010 dieser Zeitschrift).

Eckpunkte einer politischen Strategie

Wie Bundesinnenminister de Maizière in dem oben erwähnten Beitrag im Hinblick auf das Internet als politische Herausforderung zu Recht festgestellt hat, kann der

Staat „nicht verantwortlich sein für Art und Umfang der Freiheitsausübung des Einzelnen“. Nicht nur die (technischen und rechtlichen) Möglichkeiten, sondern auch die Legitimität staatlicher Interventionen ist begrenzt, insofern staatliche Stellen niemanden daran hindern können und sollen, ein soziales Netzwerk zu nutzen und darüber persönliche Informationen zu kommunizieren und öffentlich zu machen. Dass mit dem Umfang und der Menge der Daten sowie mit dem gewählten Grad der Öffentlichkeit dieser Informationen auch Nachteile für das Individuum verbunden sein können – zum Beispiel die Möglichkeit, Lebensgewohnheiten und Tagesabläufe auszuspähen –, ist nicht zu bestreiten. Zugleich stellt dies aber zunächst keinen Grund für rechtliche oder politische Schritte dar, insofern es sich hierbei um eine zulässige Ausübung der persönlichen Freiheit und deren mögliche Konsequenzen handelt. Erst wenn eine gewisse Grenze überschritten ist, die es politisch und rechtlich zu definieren gilt, ist eine Intervention des Staates notwendig. Auch wenn es beispielsweise jedem selbst überlassen bleibt, sich für Funktionen wie „Places“ zu entscheiden und damit Aufenthaltsorte via Facebook mitzuteilen, ist die Nutzung dieser Daten zur Erstellung von Bewegungs- und Verhaltensprofilen ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen ethisch und rechtlich bedenklich. Das Bundesministerium des Inneren hat daher zu Recht die Ziehung einer „roten Linie“ angemahnt, die den Übergang von der Ausübung der individuellen Freiheit zu Praktiken, die ebendiese Freiheit unterlaufen, markiert. Diese kurzen Überlegungen zeigen allerdings auch, wie schwierig die Gratwanderung zwischen dem Schutz positiver Freiheit und der Garantie negativer Freiheit in der Online-Welt ist.

Ein effektiver Schutz der Privatsphäre, der nicht nur im Interesse des Individuums, sondern gerade auch der sozialen

Gemeinschaft und des Staates liegt, wird allerdings nicht erst dann ansetzen, wenn die sensiblen Informationen bereits geflossen sind. Als reine Schadensbegrenzung wird eine politische Strategie im Umgang mit Facebook und anderen sozialen Netzwerken kaum den gewünschten und notwendigen Erfolg beim Schutz privater Informationen zeitigen. Vielmehr ist die Sensibilisierung vor allem jüngerer und unerfahrener User, die gerade erst beginnen, sich selbstständig im Internet zu bewegen, für die möglichen Risiken einer allzu freizügigen Weitergabe eigener Daten notwendig.

Aufgrund der Umsetzbarkeit und Praktikabilität ist am ehesten eine Strategie zu empfehlen, die die Möglichkeiten zur informierten informationellen Selbstbestimmung im Hinblick auf den Fluss von Informationen über die eigene Person stärkt. Dazu gehören Aufklärungsmaßnahmen, die einen bewussten Umgang mit persönlichen Informationen fördern, ebenso wie die von den sozialen Netzwerken jederzeit zu garantierende Transparenz über den Datenfluss, sobald ein Nutzer Informationen einstellt. Eine explizite Zustimmung der Betroffenen bei Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten muss ein unhintergehbare Standard werden, der auch im Interesse der sozialen Netzwerke selbst liegt, insofern Transparenz und Einwilligung das Vertrauen in das Unternehmen fördern. Dabei sollten technische Möglichkeiten wie das selbst bestimmbare „Haltbarkeitsdatum“ von Daten in die zukünftige politische Strategie im Umgang mit Facebook vermehrt einbezogen werden. Ein freiheitlicher und demokratischer Staat sollte jedenfalls selbst ein Interesse daran haben, in diesen Fragen rasch zu einer nachhaltigen und effektiven Lösung zu kommen, insofern er nicht nur Garant einer Privatsphäre ist, sondern von seinem eigenen Fundament her auf die Möglichkeit der Privatheit seiner Bürger angewiesen ist.